



BEITRAGS- UND MITGLIEDERORDNUNG

Der Clubkultur Baden-Württemberg e.V. gibt sich satzungsgemäß diese Beitrags- und Mitgliederordnung:

§ 1 – Höhe und Zahlung der Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt für Einzelmitglieder, die eine Musikspielstätte gemäß der Definition der Clubkultur Baden-Württemberg betreiben, 200 Euro. Für Verbände gilt ein jährlicher Beitrag von 120 Euro pro gemeldetem Mitglied. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils quartalsweise im Laufe eines Kalenderquartals zu zahlen.
2. Der Vorstand kann über die vorstehenden Regelungen hinaus Ermäßigungen oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen gewähren, wenn besondere, in den wirtschaftlichen Verhältnissen des betreffenden Mitgliedes liegende Umstände dies rechtfertigen. Mindestens ist jedoch der Beitrag, den Clubkultur Baden-Württemberg an die LiveKomm entrichtet, zu bezahlen.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 2 – Beitragsrechnung

Der Verband versendet zu Ende jedes Quartals die Beitragsrechnungen für das jeweilige Quartal an jedes Mitglied. Der Versand erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte E Mail-Adresse mit einfachem Brief. Das Mitglied hat über seine Erreichbarkeit selbst Sorge zu tragen.

§ 3 – Einzug der Mitgliedsbeiträge

1. Generell werden die Mitgliedsbeiträge per Lastschrift eingezogen. Der Einzug erfolgt quartalsweise nach Ankündigung in Form der Beitragsrechnung. Bei Eintritt ist für den Mitgliedsbeitrag eine Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat (Lastschriftverfahren) zu erteilen. Bei Beendigung der Verbandsmitgliedschaft im laufenden Quartal werden die Mitgliedsbeiträge für das komplette Quartal in Rechnung gestellt.
2. Erteilt das Mitglied dem Verband die Ermächtigung, seine Beiträge im bargeldlosen Zahlungsverkehr einzuziehen, und werden insoweit eingezogene Beiträge aus von dem Mitglied zu vertretenden Gründen zurückgerufen (etwa wegen mangelnder Deckung seines Bankkontos oder falscher Angaben des Mitglieds über seine Bankverbindung), so hat das Mitglied dem Verband die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.





§ 4 – Mahnungen

1. Erfolgt die Zahlung des Beitrages nicht rechtzeitig gemäß oben § 3, erhält das Mitglied eine Mahnung. Der Verein ist berechtigt, für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro zu berechnen. Darin wird eine Nachfrist mit festem Zahlungsdatum gesetzt, die keine Stundung darstellt. Diese bemisst sich nach den vom Vorstand pflichtgemäß zu ermessenden Umständen. In der Regel ist das letzte Zahlungsdatum auf einen Kalendertag zu bestimmen, der zwei Wochen nach dem zu erwartenden Eingangsdatum der Erinnerung bei dem Mitglied liegt.
2. In die Zahlungserinnerung ist ein Hinweis aufzunehmen, wonach das säumige Mitglied bei fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist mit dem Verbandsausschluss gemäß § 4 der Satzung zu rechnen hat.

§ 5 – Fördermitgliedschaft

Eine Fördermitgliedschaft steht denjenigen Personen offen, die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen wollen. Fördermitglieder zahlen einen von ihnen zu bemessenden freiwilligen Mitgliedsbeitrag, mindestens jedoch 300 Euro jährlich. Einem Fördermitglied stehen nur eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte zu, es ist kein Vereinsmitglied im vereinsrechtlichen Sinne. Ein Fördermitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Mitgliederordnung tritt in Kraft am Tage ihres Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

